

Geänderte und korrigierte S a t z u n g

neueste Änderung 06.07.2014 in § 8 (im Zuge der Mitgliederversammlung)

Zukunftskatzen – Chats de l'avenir

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Zukunftskatzen - Chats de l'avenir und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal, NRW.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist der Schutz der Tiere, insbesondere Katzen im Inland und im europäischen Ausland.

Ziel des Vereins ist es, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.

- Unterstützung bei der Aufklärungsarbeit in Sachen Katzentierschutz im In- und Ausland und die Sensibilisierung der Bevölkerung hinsichtlich dieser Thematik.
- Verbesserung der Lebenssituation herrenlos aufgegriffener Katzen, oder solcher, die aus Tötungsstationen zur Vermittlung aufgenommen wurden.
- Unterstützung für die Katzenbereiche innerdeutscher und europäischer Tierschutzvereine leisten, mittels Futter- und Sachspenden und Mitteln zur Pflege der Katzen, ebenso finanzielle Unterstützung, im Rahmen unserer Möglichkeiten
- Die Gewinnung von Unterstützung durch Fördermitglieder, Sponsoren, Spender, ehrenamtliche Helfer und tierschutzinteressierte Personen zur Unterhaltung unseres deutschen Vereins, der es möglich macht, notleidenden Katzen in ein besseres Leben zu verhelfen
- Vermittlung notleidender, herrenloser Katzen an neue Besitzer.
- Durchführung von Transporten der zu vermittelnden Katzen aus dem europäischen Ausland nach Deutschland mit EU-Transportbefähigungsnachweis gem. §11 des Tierschutzgesetzes, EU-Pass und Traces-Papieren, Leisten von Vermittlungshilfe für andere Tierschutzvereine
- Aufnahme von notleidenden Tieren auf geeignete Pflegestellen, Durchführung von geeigneten Pflege- und Heilungsmaßnahmen für erkrankte Tiere
- Beratung und Begleitung der aufnehmenden End- und Pflegestellen der von uns vermittelten Katzen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein Zukunftskatzen – Chats de l'avenir e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind in speziellen Fällen Aufwandsentschädigungen für Botenfahrten im Auftrag des Vereins innerhalb Deutschlands, sofern diese nicht ehrenamtlich getätigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sowie die aktiven Mitglieder, die das Team des Vereins stellen, (siehe hierzu § 4) sind ehrenamtlich tätig.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf anteiligen oder auch vollen Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jeder künftige Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

4.1 Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Diese stellen gemeinsam mit dem Vorstand das für die Vereinszwecke ehrenamtlich arbeitende Team.

Sie haben innerhalb des Vereins Antrags- und Stimmrecht.

Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen, Belange und Ziele des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen und sich mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit stetig und zuverlässig in gebührendem Maße im Verein einzubringen.

Eine Aufnahme als aktives, mitarbeitendes Mitglied in den Verein, kann von interessierten Personen per Mitgliedsantrag beantragt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht. Über die Aufnahme in den Kreis der aktiven Mitglieder entscheiden die Mitglieder des bestehenden Teams untereinander per Email.

4.2 Fördermitglieder

Der Verein nimmt Fördermitglieder auf.

Diese leisten ihren Beitrag für den Verein mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in derzeit gültiger Höhe.

Der Mitgliedsbeitrag kann im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, falls erforderlich, angepasst werden.

Für die Aufnahme als Fördermitglied in den Verein, ist es notwendig, dass der Mitgliedsantrag des Vereins ausgefüllt und unterschrieben an den Vorstand zurückgesandt wird.

Der Vorstand behält sich vor, Personen, die eine Mitgliedschaft beantragen, eingehend zu prüfen und unter Umständen einer beantragten Mitgliedschaft nicht zuzustimmen. Die Gründe hierfür müssen nicht dargelegt werden, ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft.

Fördermitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen und dies nach 2-maliger Aufforderung nicht nachholen, können mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies gilt ebenso für Mitglieder, die dem Verein schaden, oder innerhalb der Vereinsmitglieder Unruhe stiften.

In Einzelfällen behält sich der Vorstand vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Vorkommnisse dieser Art werden auf der Jahreshauptversammlung mit der Mitgliederversammlung diskutiert, um gemeinsam weitere Entscheidungen zu treffen.

Fördermitglieder gehen keinen aktiven Vereinstätigkeiten nach. Sie sind in der Jahreshauptversammlung nicht stimm- aber teilnahmeberechtigt.

Sie verpflichten sich außerdem, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden oder die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Fristgerechte Kündigungen müssen folglich dem Verein bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zugestellt worden sein, ansonsten wird die Kündigung erst zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres wirksam.

Während dieser Zeiten ist der Mitgliedsbeitrag weiterhin satzungsgemäß in voller Höhe an den Verein zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag von derzeit mindestens 10,00 EUR pro Quartal an den Verein.

Mitgliedsbeiträge in beliebiger Höhe von mehr als 10,00 EUR pro Quartal sind vom Mitglied frei wählbar und im Mitgliedsantrag an entsprechender Stelle einzutragen.

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich unbar per Lastschriftverfahren jeweils zum 01.01. / 01.04. / 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres abgebucht.

Ausnahme:

Der Mitgliedsbeitrag im Beitrittsquartal ist nach Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrags an den Verein, binnen 14 Tagen per Überweisung fällig, die darauf folgenden Abbuchungen per Lastschrift erfolgen turnusgemäß.

Erfolgt die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags nicht binnen 14 Tagen nach Antragstellung per Überweisung auf das Konto des Vereins, so gilt der Antragsteller als nicht in den Verein aufgenommen und erhält somit auch keinen Nachweis über die Aufnahme in den Verein. Der Mitgliedsantrag ist somit nichtig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins setzen sich aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zusammen

§ 8 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen.

Der Vereinsvorstand wird auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern gewählt und bleibt für eine Periode von 5 Jahren im Amt.

Nach Ablauf von 5 Jahren stehen im Rahmen einer Jahreshauptversammlung erneute Vorstandswahlen an.

Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn beide Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen, dies ist auch via elektronischer Medien möglich.

Zur Abgabe von Willenserklärungen (z.B. gegenüber Banken oder Versicherungen) reicht die Zustimmung der Vorstandsmitglieder (auf dem Postwege oder via elektronischer Medien = Telefon oder Email) aus, sie müssen offizielle Termine nicht gemeinsam wahrnehmen.

Der 2. Vorsitzende übernimmt die Funktion des Kassenwarts und ist berechtigt, das Konto allein zu führen und notwendige, dem Vereinszweck entsprechende Buchungen (Lastschriften und Überweisungen) selbst zu tätigen. Dem 1. Vorsitzenden ist jedoch jederzeit auf Nachfrage Einblick in die Kontoauszüge und den Kontostand zu gewähren.

Sollte ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch den Posten abgeben, aus dem Verein ausscheiden oder versterben, so wird dessen Position vorzugsweise mit einem anderen aktiven Vereinsmitglied besetzt.

In diesem Fall erhält der Vorstand Selbstergänzungsrecht, um den frei gewordenen Posten neu zu besetzen. Bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird dies bestätigt.

Ferner können Vorstandsmitglieder ihren Posten nur dann vorzeitig verlieren, wenn ihnen von Seiten der aktiven Mitglieder eindeutig Schädigung des Vereins, durch Vertrauensmissbrauch, durch Rufschädigung oder durch Missbrauch der finanziellen Mittel des Vereins entgegen des Vereinszwecks nachgewiesen werden kann.

Diese Vorwürfe müssen seitens der aktiven Mitglieder begründet und eindeutig nachgewiesen werden und dann wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gemeinsam über die Schwere der Schuld entschieden, ob es gerechtfertigt ist, das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben oder nicht.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erlangen und Führen der Erlaubnis gem. §11 des Tierschutzgesetzes für den Verein, oder Erhalt eines entsprechenden Freistellungsbescheids
- Gewährleistung ordnungsgemäßer Katzentransporte mit EU-Transportbefähigungsnachweis gem. §11 des Tierschutzgesetzes, EU-Pass und Traces-Papieren
- Persönliche Begleitung der Transporte, persönliche Übergabe der transportierten Katzen an ihre End- und Pflegestellen an einem zuvor vereinbarten Übergabeort
- Ordnungsgemäße Durchführung der Tagesgeschäfte des Vereins, gem. Satzung
- Direkte, regelmäßige Korrespondenz mit den von uns unterstützten Katzentierschutzvereinen im In- und Ausland
- Ordnungsgemäße Übersetzung der Papiere der Katzen und ggf. der zu beachtenden medizinischen Details
(Französisch, Englisch, Spanisch und Deutsch wird von den Vorstandsmitgliedern gesprochen, somit ist reibungslose Kommunikation europaweit sichergestellt)
- Ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, sowie ordnungsgemäße Kontoführung und Mitgliederverwaltung
- Betreuung der Katzenadoptanten und Pflegestellen in Deutschland, persönlich oder durch den Einsatz bevollmächtigter Vertreter
- Unterzeichnen der Katzenadoptionsverträge
- Koordination der Arbeiten und Aufgabenverteilungen innerhalb der Gruppe der aktiven Mitglieder
- Vertretung des Vereins bei offiziellen Anlässen
- Leitung der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Gebrauch des Selbstergänzungsrechts bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mittels Vorstandssitzungen, die sowohl persönlich, als auch telefonisch und mittels elektronischer Medien, Chat oder Email stattfinden. Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf und ohne die Einhaltung einer festen Regelmäßigkeit, die Einladungen hierzu erfolgen formlos und können von jedem einzelnen der Vorstandsmitglieder getätigt werden.

§ 10 Haftung des Vorstands

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen, in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist der Vorstand einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung) findet 1x jährlich im Zeitraum zwischen Juni und August eines Kalenderjahres in Wuppertal statt und wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam geleitet.

Die anderen Vorstandsmitglieder sind berechtigt die Versammlung alleine zu leiten, wenn der oder die jeweils andere(n) verhindert sind.

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, stimmberechtigt nur aktive Mitglieder.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über elektronische Medien, sowohl per Email als auch durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage.

Die Einladung muss binnen 3-5 Kalenderwochen vor Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

11.2

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands nach jeweils 5-jähriger Amtsperiode
- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach erwiesenem Vertrauensmissbrauch (siehe § 8)
- Bestätigung des vom Vorstand nach Selbstergänzungsrecht neuberufenen Vorstandsmitgliedes während der 5-jährigen Amtsperiode (siehe § 8)
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
- Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags für Fördermitglieder

11.3

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Abstimmungen müssen nur dann schriftlich erfolgen, wenn die aktiven Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit so wünschen, ansonsten erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen.

11.4

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vereinsvorstand (=Versammlungsleitung) und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zum Protokollführer können sowohl aktive- als auch Fördermitglieder gewählt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

Dieser erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, welcher schriftlich im Protokoll niederzulegen ist.

§ 13 Vereinsauflösung

13.1

Die Entscheidung zur Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung gemeinsam getroffen werden.

Gründe hierfür wären zum Beispiel, dass benötigte Ämter nicht mehr neu besetzt werden können, so dass der Verein nicht fortgeführt werden kann, oder drohende Vernichtung des Vereins durch schwerwiegende Probleme finanzieller oder zwischenmenschlicher Art.

Für die Auflösung des Vereins muss ein dringender und schwerwiegender Grund vorliegen, der durch keinerlei Lösungsansätze behoben werden kann.

13.2

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

Tierschutzverein für Remscheid und Radevormwald e.V.
Schwelmer Straße 86
42897 Remscheid

Amtsgericht: Remscheid
Vereinsregister-Nummer: VR 20403
Steuer-Nr.: 126/5770/0028

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.